

Förderungsrichtlinie für Publikationen im Rahmen der Steirischen Kunst- und Kulturförderung

1. Ziele

Das Land Steiermark fördert die Herstellung und Herausgabe von künstlerischen, kunst- und kulturtheoretischen sowie kunst- und kulturvermittelnden Publikationen. Damit werden steirische KünstlerInnen darin unterstützt, ihre Arbeiten in der Öffentlichkeit zu präsentieren und am gesellschaftlichen Diskurs im deutschsprachigen Raum und darüber hinaus teilzunehmen. Gleichmaßen werden aus der Steiermark stammende sowie mit ihr verbundene kunst- und kulturtheoretische Positionen der facheinschlägigen und allgemeinen öffentlichen Diskussion zur Verfügung gestellt. Im Sinne einer breit wirksamen Kunst- und Kulturvermittlung werden Publikationen gefördert, die das allgemeine Verständnis von Kunst und Kultur nachhaltig unterstützen und zur aktiven Beschäftigung mit relevanten künstlerischen Positionen anregen.

2. Rechtsgrundlage

Das Land Steiermark fördert künstlerische und kulturelle Tätigkeiten und Initiativen entsprechend den Grundsätzen und Vorgaben des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes in der geltenden Fassung.

Diese Richtlinie gilt ergänzend zum Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetz für folgende Förderungsbereiche:

- Bildende Kunst, Neue Medien, Architektur
- Musik, Klangkunst und Musiktheater
- Darstellende Kunst
- Literatur
- Spartenübergreifende Kunst und kulturelle Projekte

Sie kommt für diejenigen Förderungsfälle zur Anwendung, bei denen es sich um nicht periodisch erscheinende Druckwerke, Bild- und Tonträger, sowie vergleichbare digitale Veröffentlichungen handelt.

3. Allgemeine Bestimmungen

Antragsberechtigt sind UrheberInnen, HerausgeberInnen und Verlage (auch Labels).

Voraussetzung ist, dass die geplante Publikation zum Zeitpunkt der Antragstellung weit fortgeschritten ist.

Ausschlaggebend für die Gewährung von Förderungen sind die künstlerische Qualität des eingereichten Vorhabens und seine Relevanz für Kunst und Kultur in der Steiermark. Dazu muss das Projekt inhaltlich und formal von überregionalem Interesse sein und wesentliche inhaltliche, personelle, oder produktionstechnische Bezüge zur Steiermark und/oder zum steirischen Kunst- und Kulturleben aufweisen.

Die Vergabe der Förderungsmittel erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel auf Basis folgender Kriterien:

- Eigenständigkeit und künstlerische Qualität;
- Relevanz für die steirische Kunst- und Kulturlandschaft;
- Profil der UrheberIn beziehungsweise der HerausgeberIn und gegebenenfalls des Verlags oder Labels;
- Förderung des künstlerischen Nachwuchses, insbesondere in Form einer Debutförderung für die erste umfassende Publikation;
- nachgewiesener finanzieller Bedarf und plausible Kalkulation der für die Publikation notwendigen Kosten;
- Überlegungen für ein medien- und spartenbezogenes Vertriebskonzept;

Es werden ausschließlich Erstausgaben gefördert.

Eine zusätzliche Förderung aus Mitteln der Kultur- und Kunstförderung des Landes Steiermark ist nicht zulässig.

Förderungen müssen schriftlich beantragt werden. Das Ansuchen wird über das dafür bereitgestellte Online-Formular der Abteilung 9 Kultur, Europa und Sport, Referat Förderungen und Service, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung gestellt.

Die Antragstellung muss in jedem Fall vor Projektumsetzung (d. h. Drucklegung, Vervielfältigung, Veröffentlichung) erfolgen. Dabei muss die gesetzliche Bearbeitungsfrist von maximal 14 Wochen berücksichtigt werden.

Bei anderen öffentlichen oder privaten Förderungsgebern beabsichtigte, beantragte, oder bewilligte Förderungen müssen in jedem Fall angegeben und entsprechend im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesen werden. Es wird ein Eigenanteil zur Finanzierung erwartet, welcher durch eigene Geldmittel, Verkaufseinnahmen, oder weitere mit der Publikation in Zusammenhang stehende Einnahmemöglichkeiten ausgewiesen sein muss.

Bei physischen Medien müssen die Verkaufseinnahmen auf Basis eines branchenüblichen Verkaufspreises und der möglichen Verkaufsaufgabe kalkuliert werden. Sofern keine branchenüblichen oder sachlich begründeten Ausnahmen dargelegt werden können, sind hierfür 50% der Gesamtauflage heranzuziehen.

Es können nur vollständig ausgefüllte und sachlich richtige Anträge bearbeitet werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Kunst- und Kulturförderungen für Publikationen besteht nicht.

Die Begutachtung der eingereichten Ansuchen erfolgt durch den zuständigen Fachbeirat.

Seitens der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport können gesonderte Einreichtermine und Obergrenzen für die insgesamt zur Verfügung stehenden Förderungsmittel festgelegt werden.

Für den Fall, dass Änderungen am geplanten Publikationsprojekt oder wesentlicher Rahmenbedingungen (z. B. Projektzeitraum, Erscheinungsdatum, Projektinhalt, Auflage) vorgenommen werden sollen, muss dies der Förderungsstelle schriftlich mitgeteilt werden. Eine Änderung ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Förderungsstelle zulässig.

4. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen und begrenzten finanziellen Zuschusses zu den tatsächlichen Kosten für die Herstellung und Veröffentlichung von künstlerischen, kunst- und kulturtheoretischen, sowie kunst- und kulturvermittelnden Publikationen. Die Förderung kann bis zu einem Höchstbetrag von € 3.500,-- erfolgen.

Die Begutachtung der eingereichten Ansuchen erfolgt unter Berücksichtigung der medien- und spartenspezifischen Voraussetzungen der jeweiligen Publikation. Daher werden für die gängigen Erscheinungsformen im Folgenden spezifische Anforderungen gestellt. Andersartige Veröffentlichungen, insbesondere digitale Medien und Vermittlungsformen, können nur gefördert werden, sofern das beantragte Projekt einen Werkcharakter besitzt.

4.1. Druckkostenzuschüsse für literarische Arbeiten, Monografien und Sammelbände

Gefördert werden insbesondere:

- Literarische Werke zeitgenössischer AutorInnen;
- Anthologien mit Schwerpunkt auf die zeitgenössische Literatur;
- Kunst- und kulturtheoretische sowie kunst- und kulturvermittelnde selbstständige Publikationen und Sammelbände in allen Förderungsbereichen.

Ein vollständiges Ansuchen beinhaltet in jedem Fall:

- eine ausführliche Projektbeschreibung in Form eines Exposés für die geplante Publikation;
- einen künstlerischen Lebenslauf der UrheberIn inklusive Referenzen (z. B. Veröffentlichungen, Preise, Stipendien, etc.);
- bei Sammelbänden und Anthologien zusätzlich die Namen und Kurzbiografien der voraussichtlich beteiligten AutorInnen sowie die Kurzzusammenfassungen ihrer Beiträge (Abstracts);
- das betreffende Werk zumindest in Form des zur Vorlage bei einem Verlag bereiten Manuskriptes;
- eine Darstellung der Überlegungen zum Vertriebskonzept und der Verlagskonditionen;
- die Verlagskalkulation; ersatzweise das relevante Angebot für den Druck inklusive der geplanten Stückzahl (Auflage) und die Verlagszusage.

Nicht gefördert werden:

- Neuauflagen bereits publizierter Werke;
- Werke, die im Eigenverlag erscheinen sollen;
- Kosten für Buchpräsentationen, Messeteilnahmen, Lesungen, etc.
- Projekte, die im Rahmen einer Mehrjährigen Förderungsvereinbarung durch das Land Steiermark gefördert werden.

4.2. Musikproduktionen (Alben und Tonträger)

Gefördert werden insbesondere:

- Aufnahmen von Eigenkompositionen professioneller steirischer Bands, Ensembles und MusikerInnen;
- Debutalben steirischer NachwuchsmusikerInnen.

Die Produktionszusage eines Labels (Verlags) ist erwünscht.

Ein vollständiges Ansuchen beinhaltet in jedem Fall:

- eine ausführliche Projektbeschreibung für die geplante Musikproduktion;
- einen künstlerischen Lebenslauf der UrheberIn oder InterpretIn beziehungsweise ein ausführliches Profil der Band oder des Ensembles inklusive Referenzen (z. B. Preise, Stipendien, bisherige Auftritte und Tourneen, bisher veröffentlichte Alben und Tonträger, etc.);
- Aufnahmen (fertiggestellter Mix/Mischung) von zumindest drei der geplanten Tracks des Albums, für das angesucht wird. Hierfür sollten ein Link zu einem Streamingdienst und die Zugangsdaten bereitgestellt werden;
- eine Darstellung der Überlegungen zum Vertriebskonzept, sowie gegebenenfalls der Verlags- und Vertriebskonditionen;
- das relevante Angebot für die Herstellung und Vervielfältigung (Tonträger) inklusive der geplanten Stückzahl (Auflage) sowie die Verlagszusage des Labels (wenn vorhanden).

Nicht gefördert werden:

- Musikproduktionen aus dem Amateur- und Hobbybereich;
- Singles und E.P.s;
- Cover-Alben;
- Neuauflagen und Überarbeitungen bereits publizierter Werke;
- Musikvideos;
- Kosten für CD-Präsentationen, Tourneen und Promo-Veranstaltungen.

4.3. Kataloge und Kunst- und KünstlerInnenbücher

Gefördert werden insbesondere:

- Kataloge zeitgenössischer bildender KünstlerInnen, die bevorzugt in einem engen Zusammenhang mit einer Einzelausstellung stehen;
- Kataloge für kuratierte Gruppenausstellungen;
- Kunst- und KünstlerInnenbücher;
- Die erste Veröffentlichung eines Katalogs steirischer NachwuchskünstlerInnen;
- Publikationen, die eine zusammenfassende Darstellung des Werks relevanter bildende KünstlerInnen anstreben und in Bezug zur Steiermark stehen;

Die Veröffentlichung bei einem Verlag und unter einer offiziell registrierten Internationalen Standard-Buchnummer (ISBN) ist erwünscht.

Ein vollständiges Ansuchen beinhaltet in jedem Fall:

- eine ausführliche Projektbeschreibung für den geplanten Katalog bzw. das geplante Kunstbuch inklusive visueller Beispiele;
- einen künstlerischen Lebenslauf der UrheberIn inklusive Referenzen (z. B. Preise, Stipendien, Veröffentlichungen, etc.)
- eine Darstellung der Überlegungen zum Vertriebskonzept und gegebenenfalls der Verlagskonditionen;
- das relevante Angebot für den Druck inkl. der geplanten Stückzahl (Auflage); ersatzweise die Verlagskalkulation.

Nicht gefördert werden:

- Kataloge zu Ausstellungen an Institutionen, die mit einem Gesellschafterzuschuss oder einer Mehrjährigen Förderungsvereinbarung durch das Land Steiermark gefördert werden;
- Kataloge, deren Finanzierung bereits im Rahmen eines Ansuchens auf Projektförderung (z. B. für eine geplante Ausstellung) bei der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport zur Förderung beantragt und kalkuliert wurden;
- Kosten für Katalogpräsentationen, Messeteilnahmen, Ausstellungskosten, etc.

4.4. Zeitschriften

Gefördert werden insbesondere:

- Zeitschriften und vergleichbare Publikationen, die einen ausdrücklichen Schwerpunkt auf die Veröffentlichung von künstlerischen Arbeiten, kunst- und kulturtheoretischen Diskursen oder von Kunst- und Kulturvermittlung in einem der relevanten Förderungsbereiche aufweisen;
- und nicht im Rahmen einer Mehrjährigen Förderungsvereinbarung durch das Land Steiermark gefördert werden.

Die Veröffentlichung unter einer offiziell registrierten Internationalen Standardnummer für fortlaufende Sammelwerke (ISSN) oder einer vergleichbaren Veröffentlichungsnummer ist erwünscht.

Im Falle eines begründeten Förderungsinteresses des Landes Steiermark kann die maximale Förderungssumme von € 3.500,-- überschritten werden. In diesem Fall ist das Ansuchen nach positiver Empfehlung des zuständigen Fachbeirats mit einer entsprechenden Begründung dem Kulturkuratorium vorzulegen und von diesem zu begutachten.

Ein vollständiges Ansuchen beinhaltet in jedem Fall:

- eine ausführliche Projektbeschreibung für die geplanten Veröffentlichungen inklusive der Schwerpunktsetzungen der einzelnen Ausgaben. Hierzu zählen auch die Namen und Kurzbiografien der voraussichtlich beteiligten AutorInnen oder UrheberInnen sowie die Kurzzusammenfassungen ihrer Beiträge (Abstracts);
- eine Darstellung des Profils der Zeitschrift und die Lebensläufe der verantwortlichen HerausgeberInnen und/oder RedakteurInnen inklusive Referenzen (z. B. Preise, Veröffentlichungen, etc.);
- eine Darstellung der Überlegungen zum Vertriebskonzept;
- die relevanten Angebote für den Druck inklusive der geplanten Stückzahl (Auflage);
- sofern die Veröffentlichung bei einem Verlag erfolgt, eine ausführliche Darstellung der Verlagskonditionen sowie die Verlagskalkulation.

Nicht gefördert werden:

- wissenschaftliche Fachzeitschriften;
- Kosten für die Präsentation einzelner Ausgaben oder Jahrgänge, Werbemaßnahmen und Veranstaltungen.

5. Verwendungsnachweis, Abrechnung und Rückzahlung

Der/Die FörderungsnehmerIn ist dazu verpflichtet die gewährte Förderung ausschließlich widmungsgemäß und unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit zu verwenden. Hierüber muss spätestens drei Monate nach Projektabschluss in Form eines schriftlichen Verwendungsnachweises der Beleg erbracht werden. Dieser beinhaltet neben einem sachlichen Bericht auch zwei Kopien des geförderten Werkes. Zudem sind erste Verkaufs- oder Vorbestellungszahlen, verfügbare Besprechungen oder Kritiken und vergleichbare Zeugnisse dritter Hand zur Dokumentation beizulegen. Alle geförderten Vorhaben müssen an geeigneter Stelle auf die Förderung durch das Land Steiermark hinweisen. Insbesondere muss auf allen sich auf das Projekt beziehenden oder damit in Zusammenhang stehenden Drucksorten (auf offiziellen Einladungen zu Veranstaltungen, Plakaten, Feldern, Publikationen, etc.) das Logo der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport des Landes Steiermark, abgedruckt werden. Dieses steht auf der Homepage der Abteilung unter <http://www.kultur.steiermark.at/cms/ziel/44834960/DE/> in unterschiedlichen Formaten zum Download bereit.

Der/Die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet auf Verlangen der Förderungsstelle Einsicht in die finanzielle Gebarung zu gewähren und eine Abrechnung über die gewährte Förderungssumme vorzulegen. Diese beinhaltet eine Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben über das gesamte Projekt, eine detaillierte Aufstellung der vorzulegenden Nachweise, Rechnungen und Zahlungsbelege, sowie die durchnummerierten Originalbelege.

Der/Die FörderungsnehmerIn ist dazu verpflichtet, den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes, oder vom Land Steiermark Beauftragten/Ermächtigten zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen zum gegenständlichen Projekt zu gewähren, sowie Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und Betriebsräumen zu ermöglichen.

Der/Die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet, den gewährten Förderungsbeitrag zur Gänze oder in Teilen zurückzuzahlen, wenn:

- das geplante Projekt nicht umgesetzt werden kann;
- es zu einer Überfinanzierung des Vorhabens kommt;
- wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Richtlinie nicht eingehalten werden ohne dass darüber eine Sonderregelung getroffen wurde;
- wenn die Förderungsstelle über wesentliche Umstände unrichtig oder nicht in ausreichendem Umfang unterrichtet wurde;
- wenn die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes grob fahrlässig oder vorsätzlich vernachlässigt wird.

Kosten und Leistungen für die Antragsstellung werden nicht anerkannt.

6. Ausschließungsgründe und Wartefrist

Wird eine Förderung auf Basis dieser Richtlinien gewährt, ist eine Antragstellung für ein vergleichbares Projekt frühestens nach einer Wartefrist von zwei Jahren wieder möglich. Hiervon ausgenommen sind Verlage, sofern es sich um unterschiedliche UrheberInnen handelt, und Zeitschriften.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Publikationen, die im Rahmen von Ausbildungs-, Studien- und Abschlussarbeiten erstellt werden.
- FörderungsnehmerInnen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder hierfür unmittelbare Gefahr besteht.
- Nachförderungen

Nicht gefördert werden Initiativen und Projekte, deren Form und/oder Inhalt oder Tätigkeit gegen Österreichisches oder Europäisches Recht verstoßen.

7. Datenschutz

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationssseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).